

Beschluss:

Der Bundesrechtsausschuss des Bayerischen Schachbundes beschließt in der Beschwerdesache

SC Dillingen, vertreten durch den 1.Vorsitzenden Manfred Forscht

-Beschwerdeführer –

gegen

Bayerischen Schachbund e.V., hier vertreten durch den 1. Spielleiter Gerhard Decker

- Beschwerdegegner -

Beteiligt:

SK Ingolstadt, vertreten durch den Mannschaftsführer Wolfgang Sailer

in der Besetzung

Dieter Seyb als Vorsitzendem des Bundesrechtsausschusses

Prof. Dr. Bernhard Pfister (Bayreuth) als juristischem Beisitzer

Berthold Bartsch (Forchheim) als beisitzendem Meisterspieler

im schriftlichen Verfahren im Juni 2007

- I. Auf die Beschwerde des SC Dillingen wird die Entscheidung des bayerischen Spielleiters über die Zusammensetzung der Landesliga Süd in der Saison 2007 / 2008 aufgehoben.
- II. Nach der Nichtanmeldung des SC Pasing für den Spielbetrieb der bayerischen Ligen in der Spielzeit 2007 / 2008 steht dem SC Dillingen ein Startrecht in der Landesliga Süd zu.
- III. Dem SC Dillingen ist die Beschwerdegebühr zu erstatten.

Gründe:

I.

In der Spielzeit 2007 / 2008 belegte der SC Pasing in der bayerischen Oberliga den letzten Platz. Am 22.04.07 (Spieltag der letzten Runde der Oberliga) erklärte der SC Pasing, nachdem diese Mannschaft ihr letztes Spiel beendet hatte, um 15.18 Uhr – also vor offizieller Beendigung der gesamten Runde - mit Fax gegenüber dem bayerischen Spielleiter „den ersatzlosen Rückzug aus allen bayerischen Ligen“. Pasing hatte zu diesem Zeitpunkt bereits alle Spiele absolviert.

Bei „regulärem Abstieg“ des SC Pasing in die Landesliga Süd wären in der laufenden Saison vier Mannschaften aus dieser Klasse abgestiegen. Um die Landesliga Süd dennoch auf die in der Turnierordnung vorgeschriebene Anzahl von zehn Mannschaften zu bringen, räumte der bayerische Spielleiter dem an 7.Stelle platzierten SK Ingolstadt den Verbleib in der Liga ein. Hiergegen wendet sich der Zweitplatzierte der Regionalliga Süd-West, der SC Dillingen, der nach Zif. 3.2.3.6 der Turnierordnung ein Aufstiegsrecht für sich reklamiert.

Der bayerische Spielleiter vertritt die Auffassung, Zif. 3.2.3.6 der TO wolle lediglich den Fall regeln, dass sich ein Verein freiwillig in die nächst niedrigere Liga zurückzieht. Da der Rückzug des SC Pasing noch vor Schluss der um 16.00 Uhr endenden Spielrunde erfolgt sei, sei Pasing nicht „automatisch ein Absteiger in die Landesliga Süd“, weil Pasing „den Abstieg nicht wahrgenommen“ habe. Überdies solle der Aufstieg von Zweitplatzierten nur ausnahmsweise erfolgen.

Der beigeladene SK Ingolstadt beantragt, den Protest des SC Dillingen zurückzuweisen, hilfsweise auszusprechen, dass die Liga für die kommende Saison auf 11 Vereine aufgestockt wird. Es könne nicht angehen, dass durch den Rückzug des SC Pasing einem sportlich qualifizierten Verein Schaden zugefügt werde.

Der Bundesrechtsberater hat sich der Rechtsauffassung des SC Dillingen angeschlossen, weil Pasing zum Zeitpunkt des Rückzuges bereits als Absteiger festgestanden habe.

II.

Die Beschwerde des SC Dillingen zum Bundesrechtsausschuss (BRA) ist zulässig.

Die sachliche Zuständigkeit des Bundesrechtsausschusses (BRA) ergibt sich aus § 3 Nr.1k der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) i. V. m. Zif. 1.10 der Turnierordnung (TO). Spieltechnische Entscheidungen i.S. von 1.10 TO sind alle Maßnahmen, die ein Spielleiter im Zusammenhang mit der Durchführung eines in der Turnierordnung des Bayerischen Schachbundes vorgesehenen Turniers trifft. Die Zusammensetzung der Ligen ist eine Entscheidung im Vorfeld der Mannschaftsmeisterschaften und deshalb als spieltechnisch anzusehen.

Die Veröffentlichung der Ligenzusammensetzung stellt auch bereits eine anfechtbare Entscheidung des Spielleiters, nicht lediglich eine Vorankündigung dar, weil der Spielleiter den Rückzug des SC Pasing als verbindlich angesehen hat und entsprechend die Ligeneinteilung bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorgenommen hat.

Die Beschwerde ist auch form- und fristgerecht eingelegt. Die Ligeneinteilung wurde am 7.5.2007 durch den Spielleiter per mail versandt, die Beschwerde ging am 14.05.2007 beim Bundesrechtsausschuss ein.

Der Beschwerdeführer macht eigene Rechte geltend, weil er ein Aufstiegsrecht in die Landesliga für sich beansprucht.

Die Protestgebühr ist ebenfalls einbezahlt.

III.

Die Beschwerde hat in der Sache Erfolg, weil dem SC Dillingen nach dem „Rückzug“ des SC Pasing gemäß Zif. 3.2.3.6 der TO ein Startrecht in der Landesliga Süd zusteht. Diese Vorschrift regelt den Fall, dass eine Mannschaft ihre Teilnahme für die bayerischen Mannschaftsmeisterschaften nicht bis zu dem in der Ausschreibung festgelegten Termin (hier: 1. Juli) anmeldet. In diesem Fall steigt eine Mannschaft aus derjenigen Klasse oder Gruppe auf, in welche die nicht angemeldete Mannschaft im Falle ihres Abstiegs abgestiegen wäre. Der SC Pasing wäre aus der Landesliga Süd in die Regionalliga Süd-West abgestiegen, so dass der Zweitplatzierte dieser Liga den Platz einnimmt.

1. Der Rückzug (bzw. die Erklärung des Rückzugs) einer Mannschaft vom weiteren Spielbetrieb ist in der TO nur für zwei Sonderfälle geregelt: Rückzug einer Mannschaft

aus der 2. Bundesliga in die Bayer. Oberliga (TO 3.2.4.3.) und Rückzug bis zum Beginn der 1. Runde (TO 3.2.4.5.). Der Rückzug einer Mannschaft hat – wie sich auch aus den erwähnten Vorschriften ergibt – den Inhalt, dass die Mannschaft nicht mehr in ihrer Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen will.

Erklärt eine Mannschaft den Rückzug, ist gegebenenfalls durch Auslegung, zu ermitteln, ob die Mannschaft (nur) zu den weiteren Spielen eines schon begonnenen Vollrundenturniers nicht mehr antreten wird (Ziff. 3.2.2.1. TO), oder ob sie ihre Teilnahme für die nächste Saison nicht anmelden bzw. die schon erklärte Anmeldung zurücknehmen (Fall der Ziff. 3.2.4.5 TO) will. Möglich ist auch eine Kombination, d.h., die Mannschaft will nicht mehr am laufenden Spielbetrieb teilnehmen und gleichzeitig auch ihre Teilnahme für die neue Saison nicht mehr anmelden.

a) Die spielrechtlichen Folgen einer Rückzugserklärung sind in der TO (abgesehen von den erwähnten Sonderregeln in 3.2.4.3. und 3.2.4.5. S. 1 2. Hs.) nicht geregelt; daher müssen sie in erster Linie aus den Vorschriften entnommen werden, die für das (angekündigte) „Nichtantreten“ während des laufenden Spielbetriebs (z.B. 3.1.2.3.) bzw. das „Nichtanmelden“ (3.2.3.6. und 3.2.4.5.) vorgesehen sind.

Da die vorliegende Rücktrittserklärung des SC Pasing erfolgt ist, nachdem die Mannschaft die letzte Runde der alten Saison beendet hatte, kann kein Zweifel daran bestehen, dass sich die Erklärung ausschließlich auf die neue Saison bezieht, mithin als Ankündigung, die Mannschaft werde sich in der Saison 2007 / 2008 nicht zum Ligabetrieb anmelden. Hätte sich Pasing nicht vorab geäußert, sondern einfach die Meldefrist verstreichen lassen, so wäre auch nach Auffassung des Spielleiters Ziff. 3.2.3.6 anwendbar gewesen. Es ist aber kein vernünftiges Argument erkennbar, weshalb die *Ankündigung* des Rückzugs (d.h. der Nichtmeldung) zu einer anderen Rechtsfolge führen sollte; sie stellt letztlich nur eine vorweggenommene Information des Spielleiters dahingehend dar, dass man gar nicht erst versuchen werde, den Meldetermin einzuhalten und erleichtert dem Spielleiter damit die Arbeit.

Dass der Rückzug erklärt wurde, kurz bevor die anderen Mannschaften die letzte Spielrunde beendet hatten, ändert daran nichts. Der Rückzug wirkt nur für die Zukunft, d.h. hier für die nächste Saison und hat für die laufende Saison (2006 / 2007) keine Bedeutung mehr. Daher wird durch einen Rückzug, nachdem die Mannschaft alle Spiele der Meisterschaft absolviert hat, ihr Tabellenstand nicht geändert. Der SC Pasing ist also unabhängig vom Rückzug als einer der (grundsätzlich zwei) „Absteiger“ aus der Oberliga im Sinne Ziff. 3.2.4.1. TO anzusehen.

b) Als Absteiger ist Pasing in die Landesliga Süd einzuordnen. Da der Rückzug Pasings nach dem oben Ausgeführten den Inhalt hat, dass die Mannschaft sich in der nächsten Saison, also 2007 / 2008, weder für die Liga, für die sie sich sportlich qualifiziert hatte (Landesliga Süd), noch für sonst eine bayerische Liga melden werde, ergibt sich die Lösung der streitgegenständlichen Frage hinsichtlich der Landesliga Süd aus den Vorschriften, die die Nichtmeldung regeln, also aus Zif. 3.2.4.5. und 3.2.3.6. TO: Der SC Pasing wird gem. 3.2.4.5 aus der Liste der Teilnehmer der Landesliga Süd gestrichen, gilt aber nicht als Absteiger aus dieser Liga. Wie der dadurch frei werdende Platz in der Landesliga Süd aufgefüllt wird, ergibt sich konsequenterweise aus Zif. 3.2.3.6.: Es steigt eine Mannschaft aus der Klasse auf, in welche Pasing im Falle des Abstieges (aus der Landesliga Süd) abgestiegen wäre; dies ist die Regionalliga Süd-West, aus der daher der Zweitplatzierte SC Dillingen in die Landesliga nachrückt. Dass sich der SC Pasing entsprechend seiner Rückzugserklärung auch für die Regionalliga Süd-West und auch für eine untere Liga nicht meldet, ändert an diesem Ergebnis nichts; denn Sinn der Aufstiegsregelung der Ziff. 3.2.3.6. TO ist offenbar, dass eine „regionale Quote“ in der betreffenden Liga gewahrt bleiben soll, d.h. wenn Pasing sich in der Landesliga nicht meldet, soll die Lücke in der Landesliga mit einer Mannschaft aus dem gleichen Gebiet gefüllt werden.

2. a) Der beigeladenen SK Ingolstadt erleidet – entgegen der von seinem 1. Vorsitzenden geäußerten Ansicht - durch den Rückzug des SC Pasing auch keinerlei sportlich ungerechtfertigten Nachteil, da ohne den Rückzug, also bei einem „normalen“ Abstieg des SC Pasing aus der Oberliga in die Landesliga Süd, der SK Ingolstadt ebenfalls als Absteiger festgestanden hätte.

Für den vom SK Ingolstadt hilfsweise gestellten Antrag, in der kommenden Saison die Landesliga Süd mit 11 Vereinen spielen zu lassen, fehlt in der Turnierordnung die rechtliche Grundlage.

b) Auch das aus Ziff. 3.2.4.3. gewonnene Argument der SG Pang-Rosenheim (Schreiben vom 26.5.2007) ändert an diesem Ergebnis nichts: Nach dieser Vorschrift *gilt als Absteiger* aus der 2. Bundesliga eine Mannschaft, die sich aus der 2. Bundesliga zurückzieht und in der Oberliga spielen will. Daraus zieht Pang-Rosenheim den Schluss, dass, wenn die betreffende Mannschaft nicht in der Oberliga spielen will,

sondern sich – wie Pasing – insgesamt zurückzieht, diese Mannschaft nicht als Absteiger in die Oberliga gilt. In analoger Anwendung dieser Vorschrift dürfe daher auch Pasing nicht als Absteiger in die Landesliga angesehen werden und somit könne Ziff. 3.2.3.6. nicht angewendet werden.

Eine entsprechende Anwendung von Ziff. 3.2.4.3 für den Rückzug einer Mannschaft aus der Oberliga kommt indes nicht in Betracht, da es sich hierbei um eine nicht analogiefähige Ausnahmeregelung handelt. Die Vorschrift will den Spezialfall des Rückzugs einer Mannschaft von deutscher auf die bayerische Ebene regeln und dabei gleichzeitig eine Harmonisierung mit Zif.H 2.7 der Turnierordnung des DSB für die 2. Schachbundesliga herbeiführen. Diese Harmonisierung ist deshalb erforderlich, da der deutsche Schachbund bei Rückzug eines Vereins aus der 2. Bundesliga – anders als die bayerische Regelung des 3.2.3.6 – keinen zusätzlichen Aufsteiger aus den Landesverbänden zulässt, sondern die Anzahl der Absteiger reduziert.

Überdies kann die Bestimmung Ziff. 3.2.4.3 ohnehin nur den Fall des Rückzugs einer Mannschaft treffen, die (anders als Pasing) keinen Abstiegsplatz eingenommen hat; andernfalls wäre nämlich ihr Rückzug bedeutungslos, da sie als Absteiger sowieso der Oberliga zuzuordnen wäre und dort die Entscheidung zu treffen hätte, ob sie für die neue Saison in den bayerischen Ligen meldet. Diese Vorschrift hat somit eine doppelte Bedeutung: einmal erklärt sie den Rückzug aus der 2. Bundesliga in die Oberliga überhaupt für zulässig, zum anderen bewirkt sie durch die Fiktion als Absteiger, dass dadurch die Regelungen betr. den Folgeabstieg aus der Oberliga (3.2.4.2 TO), der ja durch die Zahl der Absteiger aus der 2. Bundesliga beeinflusst wird, anzuwenden sind. Eine weitergehende Bedeutung kommt ihr aber nicht zu.

c) Der Spielleiter (Schreiben v. 25.5.2007) und die SG Pang/Rosenheim (Schreiben vom 6. und 7. 6. 2007) sind ferner der Ansicht, der SC Pasing sei kein Absteiger in die Landesliga, da der Rückzug erfolgt sei, bevor der Spielleiter die Mannschaft der Landesliga zugeordnet habe. Hier wird übersehen, dass die Zuordnung einer Mannschaft zu einer bestimmten Liga nicht von einer Entscheidung des Spielleiters abhängt, sondern von der sportlichen Qualifikation in der vorhergehenden Saison (s. die Regelung in Ziff.3.2.3. und 3.2.4. TO); auch aus Zif. 1.7.1. und 1.7.2. ergibt sich nur, dass der Spielleiter das Turnier ausschreibt und die Anmeldetermine festlegt, nicht aber, dass er die beteiligten Mannschaften bestimmen kann; er hat insoweit kein Ermessen. Dem steht auch die (möglicherweise missverständliche Regelung) in

Zif. 3.2.1.3.TO nicht entgegen, wonach die Einteilung der Gruppen der Landesligen durch den Spielleiter nach der Anmeldung der Mannschaften (3.2.3.6) erfolgt. Diese Einteilung hat, wie sich aus den in Zif. 3.2.1.3. aufgeführten Kriterien ergibt, hinsichtlich der zuzuordnenden Mannschaft nämlich nur deklaratorische Bedeutung und ist nicht konstitutiv.

Es wäre auch völlig unverständlich, wenn der Zeitpunkt der Erklärung des Rückzuges für die nächste Saison für die Auf- und Abstiegsfrage von Bedeutung sein sollte; das würde geradezu Manipulationen herausfordern, indem beispielsweise eine Mannschaft, die entschlossen ist, sich zurückzuziehen, durch die Wahl des Zeitpunkts (sogar bis zum Meldetermin !) nach Belieben die eine oder andere Mannschaft begünstigen kann.

3. Der Protest des SC Dillingen, mit dem er ein Startrecht in der Landesliga für die Saison 2007 / 2008 erstrebt, kann aber nur dann bereits zum jetzigen Zeitpunkt Erfolg haben, wenn rechtswirksam feststeht, dass der SC Pasing sein Startrecht in dieser Klasse nicht wahrnimmt und diese Entscheidung auch nicht mehr widerrufen kann.

a) Die Erklärung eines Vereins, man werde für nächste Saison nicht mehr melden, stellt – wie oben ausgeführt – in erster Linie eine Arbeitserleichterung für den Spielleiter dar. Es stellt sich damit die Frage der *Verbindlichkeit* (Unwiderrufflichkeit) einer solchen Mitteilung, etwa wenn sich der Verein für die neue Saison noch überraschend verstärken kann und doch noch an den Start gehen möchte. Eine Regelung dieser Frage findet sich in der Turnierordnung nicht.

Sachlich kann in der Erklärung der „Nichtmeldung“ ein materiellrechtlicher Verzicht auf das Startrecht gesehen werden, der entsprechend allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen grundsätzlich als wirksam anzusehen ist.

Bei dem Startrecht handelt es sich um ein so genanntes *Teilnahmerecht* eines Vereins (Verbandsmitglieds), das nicht etwa als Forderungsrecht anzusehen ist, über das nach § 397 BGB nicht einseitig sondern nur aufgrund eines (Erlass)Vertrages verzichtet werden könnte. Vielmehr ist der Verzicht auf ein Teilnahmerecht einseitig möglich, wie sich schon aus der Regelung in Ziff. 3.2.4.5. TO ergibt.

Wegen der gravierenden Auswirkungen und auch um etwaigen Beweisschwierigkeiten vorzubeugen, sind an einen solchen Verzicht aber strenge Voraussetzungen zu stellen:

aa) Der Verzicht muss schriftlich unter Einhaltung der Schriftform (§ 126 BGB) erklärt werden. Eine e-mail reicht hierfür nicht aus, da das Formerfordernis hierdurch nicht gewahrt wird.

bb) Der Verzicht muss durch den Vorstand erklärt werden, der den Verein nach außen vertritt (§ 26 Abs.2 BGB).

cc) Der Verzicht muss gegenüber dem bayerischen Spielleiter erklärt werden.

b) Im Fall des Rückzugs des SC Pasing sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt: Der Vorstand des SC Pasing hat in einem Fax, das seine Unterschrift trägt, gegenüber dem bayerischen Spielleiter den Rückzug seines Vereines erklärt, der damit wirksam ist.

Dem SC Dillingen konnte deshalb bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf seinen Protest hin das Startrecht in der Landesliga Süd eingeräumt werden.

4. Nicht zu entscheiden ist in diesem Verfahren, wer den durch den Aufstieg Dillingens frei werdenden Platz in der Regionalliga Süd-West einnehmen soll. Dieser Fall ist in der Turnierordnung nicht ausdrücklich geregelt, da Pasing nicht aus der Regionalliga abgestiegen wäre. Ziff.3.2.3.6. sieht in direkter Anwendung aber nur vor, dass eine Mannschaft aus der Liga aufsteigt, in die die Mannschaft (Pasing) im Falle ihres Abstiegs (hier: aus der Landesliga) abgestiegen wäre.

Möglich wäre, in Anwendung von Zif. 3.2.4.4. eine Mannschaft weniger aus der Regionalliga absteigen zu lassen; allerdings muss nach dieser Regel der Letztplatzierte in jedem Fall absteigen. Problematisch wäre dann, wenn der Fall eintritt, dass infolgedessen weniger als 10 Mannschaften teilnehmen, z. B. wenn kein Absteiger aus der Landesliga in diese Regionalliga absteigt.

Denkbar – und in der Vergangenheit wohl auch so gehandhabt -, wäre bei Annahme einer Regelungslücke in der Turnierordnung auch eine entsprechende Anwendung des 3.2.3.6. aus dem bereits oben dargestellten Gedanken der Beibehaltung einer regionalen Quote. Diese Lösung eines „fortlaufenden Aufstiegs des Zweitplatzierten“ hätte den praktischen Vorteil, dass letztlich in der Klasse, in die sich die obere Mannschaft (z.B. Pasing) zurückziehen möchte, auch tatsächlich ein freier Platz für den Zurückzieher geschaffen wird.

Die Entscheidung, welche Lösung zu bevorzugen ist, obliegt zunächst dem Spielleiter. Auch soll – da personelle Veränderungen im BRA bevorstehen - einer ggf. zu einem

späteren Zeitpunkt erforderlich werdenden Entscheidung dieses Gremiums in neuer Besetzung nicht vorgegriffen werden.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung. Dem SC Dillingen ist die Beschwerdegebühr zurückzuerstatten.

Seyb

Bartsch

Prof. Dr. Pfister